

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-3481/18-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

23.04.2018

Betr.: Hochwassergefahr aufgrund Pappelproblematik an der Nuthe und an der Nieplitz

Luckenwalde, 19.03.2018

Wehlan

Sachverhalt:

An den Rändern der Gewässer 1. Ordnung Nuthe und Nieplitz stehen bruch- und umsturzgefährdete Pappeln. Der Zustand dieser Pappeln ist so gefährlich, dass der vom Land Brandenburg mit der Gewässerunterhaltung beauftragte Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz (WBV) die Gewässerunterhaltung seit Juli 2017 eingestellt hat. Die Hochwassergefahr und die Gefahr von Vernässungen steigen seit dem stetig.

Die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung, Nuthe und Nieplitz, obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dem Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg im Landesamt für Umwelt (LfU). Das Referat W 24 der Abteilung Wasserwirtschaft 2 ist innerhalb des LfU zuständig für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung. Die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes. Zuständig für die praktische Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen an der Nuthe und der Nieplitz ist der WBV „Nuthe-Nieplitz“.

Aufgrund einer Anordnung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz (LAVG) vom 4. Juli 2017 wurde die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Nuthe (km 0,0 bis 36,6) und an der Nieplitz (km 4,1 bis 11,8) durch den WBV mit sofortiger Wirkung eingestellt und seitdem nicht wieder aufgenommen.

Die Einstellung der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen resultiert aus der Anordnung des LAVG sicherzustellen, dass die dort unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer nicht durch herabfallende Baumteile und umfallende Bäume gefährdet oder geschädigt werden können.

Seit dem 4. Juli 2017 erfolgten deshalb keine Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in den benannten Gewässerabschnitten mehr. Der schadlose Wasserabfluss ist damit akut gefährdet (Überschwemmungsbereiche, siehe Anlage 1).

Die Untere Wasserbehörde traf daher am 19. Dezember 2017 gegenüber dem LfU als Gewässerunterhaltungspflichtigem eine Anordnung, die bruchgefährdeten Pappeln zu beseitigen. Weiterhin wurde die Wiederaufnahme der Gewässerunterhaltung angewiesen.

Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) ist die Sonderaufsicht für das LfU als Wasserwirtschaftsamt und die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

Das MLUL ist der Auffassung, der Bescheid der Unteren Wasserbehörde TF gegenüber dem LfU wäre rechtswidrig. Somit ist das LfU gehindert, den Bescheid umzusetzen. Das MLUL vertritt die Meinung, das LfU wäre nicht als Gewässerunterhaltungspflichtiger heranzuziehen. Die Verantwortung für die Pappeln trägt vielmehr die jeweiligen Grundstückseigentümer der Anliegergrundstücke (siehe Anlage 2). Somit sähe sich das Land Brandenburg nur für die Pappeln auf landeseigenen Flächen in der Verantwortung. Nur als Grundstückseigentümer sei das LfU mit einem derartigen Bescheid in die Verantwortung zu nehmen.

Das MLUL hätte die Möglichkeit, den Bescheid der Unteren Wasserbehörde formell aufzuheben. Dies ist bisher nicht geschehen.

Die Untere Wasserbehörde wurde durch das MLUL auf dem zweiten Pappelgipfel aufgefordert, ihren Bescheid selbst zurückzunehmen. Der Landkreis hat zu Protokoll gegeben, dies unter keinen Umständen zu beabsichtigen.

Die Untere Wasserbehörde TF teilt die Rechtsauffassung des MLUL nicht. Sie sieht es insgesamt nicht als geeignetes Mittel an, bezüglich der Gewässerunterhaltungspflicht je nach Eigentümerschaft zu unterscheiden und daraus folgend die privaten und kommunalen Grundstückseigentümer mit den Pappelfällungen zu belasten.

Die Pappelproblematik ist so in ihrer Komplexität nicht zu lösen.

Für die privaten und kommunalen Dritten ist (überhaupt) nicht einzusehen, warum sie nun für Probleme haften sollen, für die sie keine Verantwortung tragen/(trugen). Die Pappeln sind vor mehr als 3 Jahrzehnten durch die damalige Wasserwirtschaftsdirektion, ohne Rücksicht auf Grundeigentum und ohne Wissen der Eigentümer, als schnellwachsende Gewässerrandbepflanzung gesetzt worden.

Die Aufgabe der unteren Wasserbehörden ist für die Landkreise und kreisfreien Städte eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Es steht nun zu befürchten, dass das MLUL per Weisung der Unteren Wasserbehörde TF den Auftrag erteilt, im Hinblick auf die bruchgefährdeten Pappeln gegenüber den Grundstückseigentümern tätig zu werden.

Dies würde bedeuten, dass gegen die Stadt Ludwigsfelde zu 37, gegen die Stadt Trebbin zu 23 und gegen die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu 2 Bäumen Anordnungen zu treffen wären. Die Städte haben bereits signalisiert, solchen Anordnungen nicht Folge zu leisten. Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht wären die Folge. Am Ende wäre die Kommunalaufsicht des Landkreises gezwungen, diese Anordnungen durchzusetzen.

Gegenüber Privatpersonen stünden 816 Maßnahmen an einzelnen Pappeln an. 261 Grundstückseigentümer sind betroffen. Auch hier ist anzunehmen, dass sich nahezu alle Grundstückseigentümer gegen derartige Anordnungen wehren werden. Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht wären auch hier folgerichtig anzunehmen. Als sinnvolles und wirksames Zwangsmittel käme nur die Ersatzvornahme in Frage. Die Kosten hierfür wären etwa sechsstellig. Inwieweit die Beträge im Nachhinein von den Grundstückseigentümern zurückzubekommen wären, ist nicht abzusehen. Am Ende stünden aufwändige Vollstreckungen durch die kreiseigene Kasse mit offenem Ausgang.

Anlage 1: überschwemmungsgefährdete Bereiche an Nuthe und Nieplitz (grünlich-gelb hinterlegt)

Anlage 2: schematische Darstellung zur Reichweite der Gewässerunterhaltung aus Sicht der UWB und aus Sicht des MLUL